

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Neugasse 11, sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluss entgegen genommen und pro 1 Spaltige Zeile mit 15 Pg. berechnet. Für Anzeige größerer Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden. Fernsprecher Amt Siegmar 244.

N 11

Sonnabend, den 17. März

1917

Bekanntmachung.

1. Zum Zwecke der Organisation der Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst sind im Bereich der Kriegsamtstellen Leipzig unter dem heutigen Tage

47 Hilfsdienstmeldestellen mit angeschlossenen Frauenmeldestellen

errichtet worden. Diese Meldestellen sind Berufsberatungen für Männer und Frauen angegliedert. Die Hilfsdienstmeldestellen sind aus entstehendem Vergleichnis ersichtlich, ihre Wirkungsbereiche sind von diesen und von den Arbeitsnachweisen zu erfragen.
2. Die Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst erstreckt sich auf sämtliche männlichen Personen zwischen vollendetem 17. und 60. Lebensjahr, soweit sie nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen sind.
3. Für die Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst werden folgende drei große Gruppen unterschieden:
1. diejenigen männlichen Personen, die eine Arbeit übernehmen wollen, durch die Militärpersonen frei gemacht werden;
2. diejenigen männlichen Personen, die sonstige Arbeiten in der Kriegswirtschaft übernehmen wollen;
3. alle weiblichen Personen, die, obwohl sie an sich nicht unter das Hilfsdienstgesetz fallen, doch mittelbar in gleicher Weise wie die Personen zu 1. und 2. sich nutzbar machen wollen.
4. Die Arbeitsvermittlung geht in der folgenden Weise vor sich:

1. Arbeitssuchende.
 - a. jeder Arbeitssuchende wendet sich an den Arbeitsnachweis, den er bisher benutzt hat oder der ihm für sich selbst am geeigneten erscheint;
 - b. wer keine Beziehung oder Neigung zu einem bestimmten Arbeitsnachweis hat, reicht seine Meldung bei der für ihn zuständigen Hilfsdienstmeldestelle ein. Diese Meldungen sind schriftlich einzureichen; Meldeformulare sind bei den Hilfsdienstmeldestellen und den Arbeitsnachweisen zu erhalten;
 - c. wer sich um militärische Stellen bewirbt, reicht seine Meldung grundsätzlich bei einer Hilfsdienstmeldestelle ein.

Die Meldenden haben sich grundsätzlich nur an einer Stelle zu melden.

2. Offene Stellen.

Die Meldungen der offenen Stellen erfolgen sinngemäß entsprechend der Anbringung der Stellengesuche:

zu a. bei dem geeigneten oder zuständigen Arbeitsnachweis;

zu b. bei der zuständigen Hilfsdienstmeldestelle;

zu c. bei den militärischen Stellen grundsätzlich bei der Hilfsdienstmeldestelle.

3. Berufsberatungen.

Jede Person, gleichgültig ob Mann oder Frau, die sich im vaterländischen Hilfsdienst betätigten will, wende sich zwecks Auskunft über den evtl. zu erreichenden Beruf oder sonstige Zweifelsfragen an die Berufsberatung ihrer Hilfsdienstmeldestelle.

VI. Es wird erwartet, daß jeder Deutsche seiner Pflicht weitestgehend nachkommt und sich dergestalt der Arbeitsvermittlung bedient. Es ist deshalb dringend erforderlich, daß jeder, der keine Arbeit hat, sich sofort durch die Arbeitsvermittlung solche zu verschaffen sucht.

VII. Nachdem nunmehr die Organisation der Arbeitsvermittlung eingerichtet worden ist, haben Meldungen Arbeitssuchender und offener Stellen an die Kriegsamtstellen unmittelbar zu unterlieben. Noch schwierige derartige Gesuche sind an die zuständigen Hilfsdienstmeldestellen abzugeben worden.

Leipzig, den 27. Februar 1917. Dr. B. Nr. 1096 L Kriegsamtstelle Leipzig.

Hilfsdienstmeldestellen im Bezirk der Kreishauptmannschaft Chemnitz.

Amts-	Ort:	Hilfsdienstmeldestelle:
hauptmannschaft:		ist zu errichten:
Annaberg	Stadt Chemnitz	Beim Städtischen Arbeitsnachweis.
	Annaberg	Beim Bezirks- und städtischen Arbeitsnachweis.
Oberwiesenthal		Bei der Geschäftsstelle des
Jöhstadt		Bei der Geschäftsstelle des
Thum		Bezirkarbeitsnachweises.
Glauchau	Glauchau	Beim Städtischen Arbeitsnachweis.
	Hohenstein-Ern.	Beim Städtischen Arbeitsnachweis.
	Lichtenstein	Beim Städtischen Arbeitsnachweis.
	Messene	Beim Städtischen Arbeitsnachweis.
Stollberg	Stollberg	Beim Bezirkarbeitsnachweis.
Chemnitz	Rimbach	Beim Städtischen Arbeitsnachweis.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindenvorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 15. März 1917.

Mr. 17.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß verloren gegangene oder etwa gestohlene Brotmarken grundsätzlich nicht ersetzt werden können. Die Verbraucher haben die Marken in ihrem eigenen Interesse — wie das Geld — bis zum Verbrauch in geeigneter Weise aufzuhbewahren.

Zerner wird darauf ausdrücklich gemacht, daß die Voransiedlung von noch nicht gültigen Brotmarken durch die Bäcker verboten ist. Verläufer, sowie Räuber seien sich bei Zuwiderhandlungen strengster Bestrafung aus. Wer seine Marken vorzeitig verbraucht oder mit den ihm nach der Verbrauchsordnung zustehenden Marken nicht haushälterisch genug umgeht, tut dies auf eigene Gefahr. Eine Erhöhung der allgemein festgesetzten Verbrauchsätze kann von den Ortsbehörden im Interesse einzelner Verbraucher keinesfalls genehmigt werden.

Chemnitz, am 9. März 1917. 559 K. F. IV.

Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Von der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz ist mittels Verfügung vom 14. dieses Monats das Schießen aller Arten von Tauben, auch Wildtauben, verboten.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 16. März 1917.

Die Gemeindenvorstände.

Brot- und Reichsleischkarten-Ausgabe in Rabenstein.

Die Ausgabe der neuen Brot- und Reichsleischkarten auf die Zeit vom 25. März bis 21. April 1917 erfolgt

Freitag, den 23. März 1917, von 6—1/2 Uhr nachmittags

in den bekannten Ausgabestellen durch die Vertrauensleute.

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

Un Kinder können Karten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brot- und Fleischkarten nicht ausgegeben. Die Haushälter bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- und Fleischkarten zu erinnern.

Der Gemeindenvorstand zu Rabenstein, am 15. März 1917.

Brot- und Fleischkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brot- und Fleischkarten auf die Zeit vom 25. März bis 21. April 1917 an die Haushaltungen bißiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe des alten Brotharkartenheftes

Freitag, den 23. März 1917, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirk	Brotharkartenheft Nr.	1—150 nachm.	151—300	301—450	451—600	601—750	751—900	901—1050	1051—1200	von 2—3 Uhr	3—4	2—3	3—4	2—3	3—4	im Meldeamt	
II. Bezirk																	im Meldeamt
III. Bezirk																	im Sparkassenzimmer
IV. Bezirk																	immer

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

Un Kinder können Brot- und Fleischkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brot- und Fleischkarten nicht ausgegeben.

Die Haushälter bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- und Fleischkarten zu erinnern.

Der Gemeindenvorstand.

Kaninchensfutter in Reichenbrand.

Morgen Sonntag vormittag findet beim Vertrauensmann Paul Aurich, Hardstrasse 18, der Verkauf von Trockenfutter und Eiweiß (Kraftfutter) statt. Je 1 Pfund 30 Pf. Abgezahltes Geld und Gesäuse sind mitzubringen.

Reichenbrand, am 14. März 1917.

Der Gemeindenvorstand.

Brot- und Fleischkartenausgabe in Neustadt.

Die Ausgabe der Brot- und Fleischkarten auf die nächste Versorgungszeit an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotharkarte.

Freitag, den 23. März 1917, im hiesigen Rathause.

Die Ausgabe der Karten erfolgt in folgender Weise:

im Sparkassenzimmer	im Registraturzimmer
Brotharkart-Nr. 1—50	251—300 von 1/2—1/2 Uhr
51—100	301—350 1/2—1/2
101—150	351—400 1/2—9
151—200	401—450 9—1/40
201—250	451—513 1/40—1/20

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

Un Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen werden nicht zugelassen.

Die obengenannten Zeiten sind streng einzuhalten, außerhalb derselben werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die vorstehenden Ausgabetermine die Nummern der Brotharkartenhefte maßgebend sind, was bei etwa stattgefundenen Umzügen besondere zu beachten ist.

Die Haushälter bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- und Fleischkarten zu erinnern.

Der Gemeindenvorstand.

Kriegsküche Rabenstein.

Die Massenspeisung an Inhaber der Brotharkarte Nr. 1—650 erfolgt

Dienstag, den 20. März (weiße Marken),

Mittwoch, den 21. März (grüne Marken),

an die Inhaber der Brotharkarte Nr. 651 bis Ende

Donnerstag, den 22. März (grüne Marken),

Freitag, den 23. März (rote Marken).

Die Verwaltung.

Schule Rabenstein.

17. 3. 1917.

Die Entlassfeier der Fortbildungsschüler ist

Montag, den 26. März, vorm. 7 Uhr,

die der Volksschüler

Donnerstag, den 29. März, vorm. 9 Uhr.

Öffentliche Prüfungen finden diesmal nicht statt, doch liegen die Zeichnungen und die Nadelarbeiten

Sonntag, den 25. März, 1/2—12 und 2—5 Uhr

in Zimmer 1 aus.

Zu den Entlassfeiern und zum Besuch der Ausschließung lädt, zugleich im Namen der Lehrerschaft, ergebnend ein

Der Direktor Steinbrück.

Aufruf.

Un jeden landwirtschaftlichen Betrieb ergeht hierdurch die Auflösung, unverzüglich seinen Bedarf an Arbeitskräften, getrennt nach männlichen und weiblichen, an die Hilfsdienstpflichtigen, die für ihn zust